

GUTACHTEN ZUM ARTENSCHUTZ (ASP 1)

Gemeinde Aldenhoven

B-Plan 77a Martinusstraße

Auftraggeber:

Thelen Grundstücksverwaltung KG

Marktstraße 9-13

52457 Aldenhoven

Bearbeitung:

Büro Dipl.-Ing. H. Schollmeyer

Landschaftsarchitekt AKNW

Walderych 56

52511 Geilenkirchen

Tel.: 02451 – 95 94 20

E-Mail: Harald.Schollmeyer@t-online.de

Inhalt

1. Einleitung / Anlass zum Gutachten	3
2. Die Artenschutzprüfung (ASP)	3
1.1 Gesetzliche Grundlagen	3
1.2 Methodik zur ASP	6
3. Lage des Plangebiets und Vorhabenkonzept.....	8
4. Vorprüfung des Artenspektrums	10
4.1 Datenabfrage.....	10
4.2 Begehung vor Ort – Habitatausstattung und Zufallsbeobachtungen	13
5. Vorprüfung der Wirkfaktoren	13
6. Eingrenzung des Artenspektrums	14
7. Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbote	und
Vermeidungsmaßnahmen	19
7.1 Tötungsverbot.....	19
7.2 Störungsverbot	20
7.3 Verbot zur Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.....	21
8. Fazit	22
Literatur	23
Anhang	24

1. Einleitung / Anlass zum Gutachten

Eine Investorengesellschaft beabsichtigt ein Mehrfamilienhaus in Aldenhoven an der Martinusstraße neu zu errichten. Für das Planvorhaben werden die Flurstücke 1265 und 1266, Flur 3, in der Gemarkung Aldenhoven beansprucht. Das Baurecht soll hier nach den Vorgaben des §13a Baugesetzbuch geschaffen werden. Die Gemeinde Aldenhoven stellt dazu den Bebauungsplan Nr. 77a - Martinusstraße - auf.

Bislang befinden sich auf den Grundstücksfläche ein älteres Mehrfamilienhaus, eine Block-Reihe mit 6 Garagen und ein Gartengelände mit einem gegliederten Gartenhaus. Entsprechend der Entwurfsplanung vom Architekturbüro Mario Schmitz, Aldenhoven, sollen die vorhandenen Gebäude, bis auf das Gartenhaus, weiterhin erhalten bleiben. Ein größerer Teil des Gartengeländes ist für den Neubau Wohngebäudes vorgesehen.

Von dem Planvorhaben ist im Wesentlichen das Gartengelände als potentieller Lebensraum der Fauna betroffen.

Es gilt daher zu prüfen, ob von den bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen der Baumaßnahme gesetzlich geschützte Tierarten im Sinne der Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erheblich beeinträchtigt werden können.

Das vorliegende Gutachten zum Artenschutz behandelt diese Thematik.

2. Die Artenschutzprüfung (ASP)

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Den Schutz von Tier- und Pflanzenarten, die in ihrem jeweiligen Bestand durch Eingriffe in Natur und Landschaft abnehmen und/oder beeinträchtigt werden können, regeln auf europäischer Ebene die FFH-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutzrichtlinie (VS-RL).

Für die Bundesrepublik Deutschland ist der Artenschutz im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verankert. Der Durchführung der Artenschutzprüfung (ASP), hier im Rahmen der Bauleitplanungen und baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, liegen die §§ 44 und 45 zu Grunde.

Auf Länderebene, hier Nordrhein-Westfalen, gelten die Regelungen des BNatSchG unmittelbar und die Belange werden über das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) im Einzelnen umgesetzt.

Die Entwicklung und Realisierung des hier geplanten Vorhabens ist verbunden mit Eingriffen in Natur und Landschaft nach §§ 14; 15 BNatSchG und § 30 (1) Absatz 4 LNatSchG NRW, bei denen ggf. gesetzlich geschützte, planungsrelevante Arten in ihrem Lebensraum betroffen

sein können. In NRW wird die Artenschutzprüfung von der Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz (MKUNLV 2016) geregelt. Ergänzend wirkt die Handlungsempfehlung von MWEBWV und MKUNLV (2010). Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich vom LANUV begründete Auswahl von Arten, die, soweit sie in Verbindung mit einem Vorhaben gefährdet sein können, in einer Prüfung Art- für –Art – unterzogen werden sollen. Zu prüfen ist dabei, inwiefern die Art betroffen ist (Anzahl Brutpaare, Wirkfaktoren) und ob sich das Eintreten artenschutzrechtlicher Konflikte durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen verhindern lässt.

Nach nationalem und internationalem Recht werden im Wesentlichen folgende Schutzkategorien unterschieden:

- Besonders geschützte Arten: Anhang B der Europäischen Artenschutzverordnung, Anhang 1 Spalte 2 BArtSchV und alle europäischen Vogelarten
- Streng geschützte Arten: Anhang IV der FFH-Richtlinie, Anhang A der Europäischen Artenschutzverordnung; Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV)

Mit der Stellungnahme zum Artenschutz (Prüfungsstufe 1) ist darzustellen, ob planungsrelevante Arten im Plangebiet und seinem Umfeld vorkommen, direkt durch den Eingriff betroffen sind oder sein können, und ob die **Verbotstatbestände Nr. 1 bis 4, § 44 Abs. 1 BNatSchG** von dem Vorhaben mit der künftigen Bebauung direkt berührt werden können.

Verbot Nr. 1: *Wild lebende Tiere, hier der besonders geschützten Arten, dürfen nicht gefangen, verletzt oder getötet werden. Dies gilt auch für die arteigenen Entwicklungsformen.*

Verbot Nr. 2: *Wild lebende Tiere, hier der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, dürfen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht so erheblich gestört werden, dass sich damit der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.*

Verbot Nr. 3: *Es ist nicht erlaubt, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wildlebender Tiere, hier der besonders geschützten Arten, aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*

Verbot Nr. 4: *Es nicht erlaubt wildlebende Pflanzen, hier der besonders geschützten Arten, oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie selbst oder ihre Standorte zu schädigen oder zu zerstören.*

- **Unvermeidbare Beeinträchtigungen**

Soweit ein Vorhaben nach BauGB und LNatSchG NRW genehmigungsfähig und als zulässig gelten kann, aber dennoch mit unvermeidbaren Beeinträchtigungen für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten verbunden sein sollte, gilt es heraus zu stellen, ob die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff bzw. Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden (Sonderregelung im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Zur Erhaltung der ökologischen Funktion sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen; CEF = continuous ecological functionality) durchzuführen bzw. bedarf es einer **Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG:**

Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44, BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält.

Eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Bestimmungen ist damit an sehr enge Vorgaben gebunden und kann für die deutliche Mehrzahl der Vorhaben und Projekte nicht erlangt werden. Für die Bauleitplanung sind Ausnahmen nicht vorgesehen.

Einem Antrag auf eine **Befreiung nach § 67 (2) BNatSchG** kann nur dann stattgegeben werden, „wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde“.

Im B-Plan / VEP ist der Hinweis aufzunehmen, dass bei späteren Genehmigungen für den Fall, dass planungsrelevante Arten vorkommen bzw. sich eingestellt haben, eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen sein kann. Dies gilt z. B. dann, wenn über einen längeren Zeitraum die Flächen des Plangebietes nicht bebaut werden oder Rohbauten verbleiben.

Im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes gelten die Tierarten der beiden Schutzkategorien gesetzlich geschützt sowie auch alle weiteren Tiere als schützenswert. Entsprechend dem Schutzstatus gilt es Konflikte mit den Verbotstatbeständen strikt zu vermeiden und die sonstigen Arten mit Achtsamkeit zu betrachten, auch im Hinblick auf präventive Maßnahmen.

1.2 Methodik zur ASP

Die Artenschutzrechtliche Prüfung ist in NRW in drei Prüfstufen zu gliedern: die Vorprüfung (Stufe I), die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) und das Ausnahmeverfahren (Stufe III).

Die Prüfstufe I wird hier unter Kapitel 4 abgehandelt. Die Einzelschritte dieser Prüfstufe sind in Abb. 1 dargestellt.

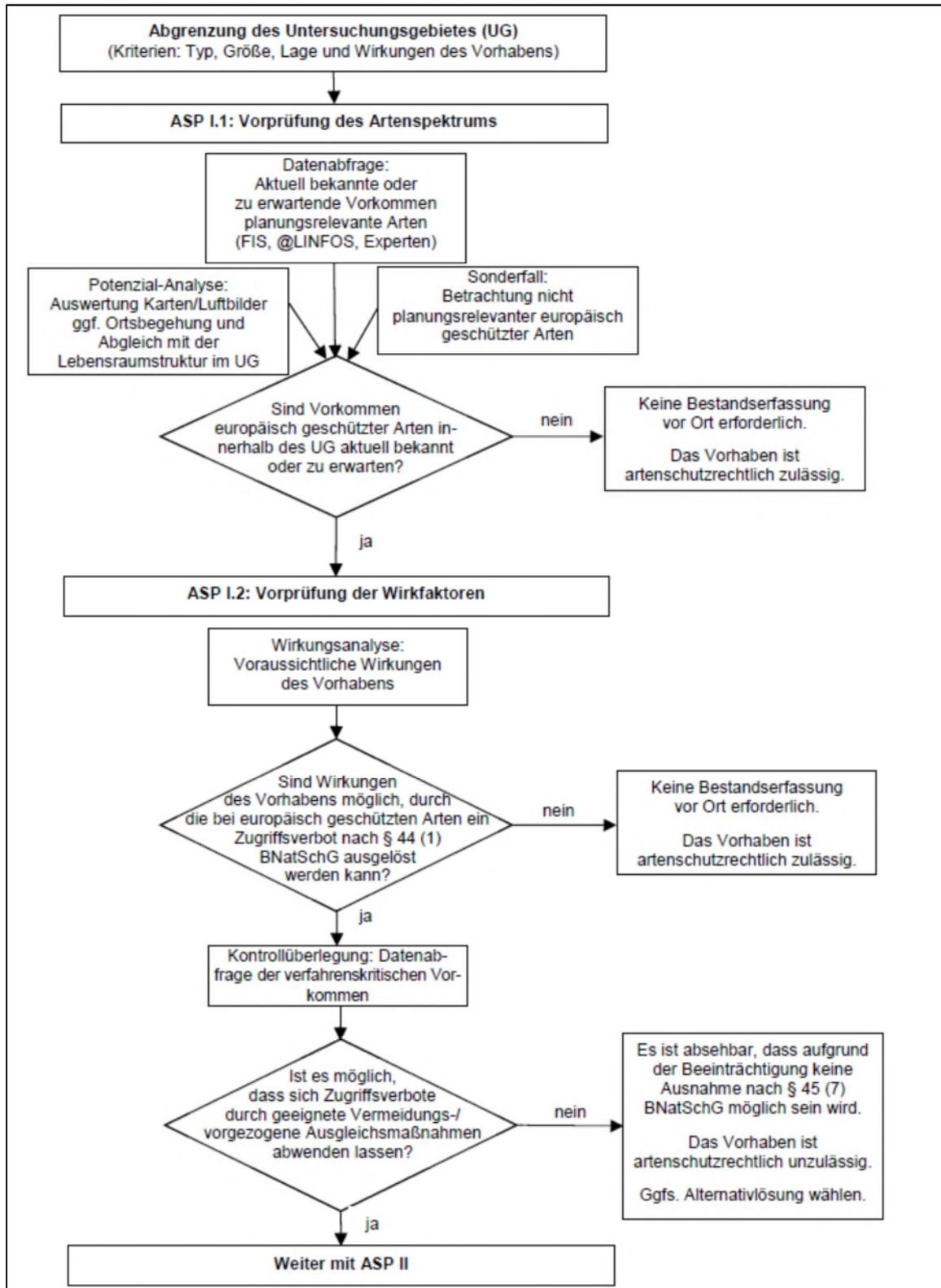


Abbildung 1: ASP Prüfungstufe I (Quelle: MKUNLV u. FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH 2017: *Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring*).

Aus den Ergebnissen der Vorprüfung ergibt sich, ob die Prüfstufe II durchgeführt werden muss und wenn ja in welchem Untersuchungsumfang. Anhand gezielter Bestands-erfassungen wird ermittelt, welche Arten und welche Individuenzahlen von dem Vorhaben tatsächlich betroffen

sind. Zur Erfassung der verschiedenen Artengruppen soll sich nach Anhang 2 des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen (MKULNV u. FÖA Landschaftsplanung GmbH 2017) gerichtet werden.

Anhand dieser Erkenntnisse gilt es, Vermeidungsmaßnahmen und ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und ein Risikomanagement zu konzipieren. Ist es trotz der Maßnahmen zu erwarten, dass für bestimmte Arten gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird, so werden in Stufe III die Voraussetzungen für ein Ausnahmeverfahren (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand, siehe Kapitel 2.1) geprüft.

3. Lage des Plangebiets und Vorhabenkonzept

Das Plangebiet befindet sich in Aldenhoven an der Martinusstraße 9-11 (siehe Abb. 2). Im Garten des dort stehenden Mehrfamilienhauses soll in zweiter Reihe ein weiteres Mehrfamilienhaus errichtet werden. Dieses bildet einen Komplex mit drei bereits erbauten Gebäuden an der Frauenrather Straße und einem weiteren zwischen Frauenrather Straße, Probsteistraße sowie dem hier betrachteten Plangebiet. In Abb. 3 ist das Bebauungskonzept dargestellt.



Abbildung 2: Lage des Plangebiets in Aldenhoven; Darstellung aus TIM-online NRW / GeoBasis NRW;
06.03.2020

Abb.: 3 Gemeinde Aldenhoven – B-Plan Nr. 77a Martinustrasse

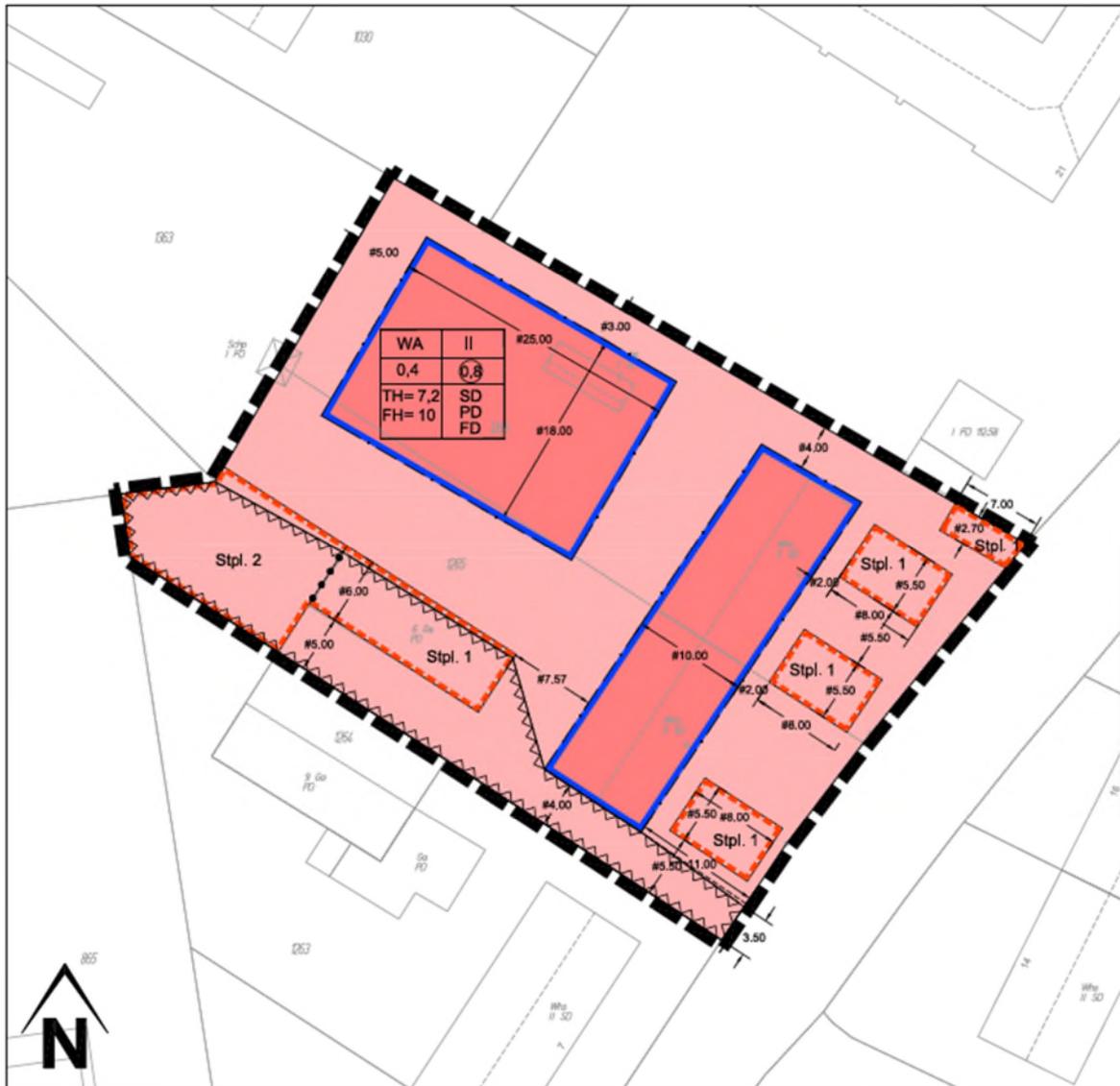


Abbildung 3: B-Plan Nr. 77a – Entwurf VDH Projektmanagement GmbH, Erkelenz, Stand 22.09.2020
 Flächen: Gemarkung Aldenhoven, Flur 3, Flurstücke 1265 u. 1266

Legende:

<p>1. Art der baulichen Nutzung <small>§ 9 (1) Nr. 1 BauGB</small></p> <p>WA Allgemeines Wohngebiet</p>	<p>3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen <small>§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO</small></p> <p>Baugrenze</p>
<p>2. Maß der baulichen Nutzung <small>§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 10 BauNVO</small></p> <p>0,4 Grundflächenzahl (GRZ)</p> <p>0,8 Geschossflächenzahl (GFZ)</p> <p>TH = 7,2 Höchstmaß der Traufhöhe in m</p> <p>FH = 10 Höchstmaß der Firsthöhe in m</p> <p>FD Flachdach</p> <p>SD Satteldach</p> <p>PD Pultdach</p>	<p>4. Sonstige Planzeichen</p> <p>Flächen für Stellplätze, Garagen und Tiefgaragen <small>§ 9 (1) Nr. 4, 22 BauGB</small></p> <p>Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes <small>§ 9 (7) BauGB</small></p> <p>Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind <small>§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 8 BauGB</small></p> <p>Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung <small>§ 9 (1) Nr. 21 BauGB</small></p>

4. Vorprüfung des Artenspektrums

4.1 Datenabfrage

Tabelle 1: Liste planungsrelevanter Arten für MTB-Q 5103-2 Eschweiler und MTB-Q 5003-4 Linnich unter Berücksichtigung der möglichen Nutzung von Gärten und Gebäuden als Lebensräume

Art	Status	EHZ NRW ATL	Gärten	Gebäude
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Säugetiere				
<i>Castor fiber</i>	Europäischer Biber	Art vorh.	G	
<i>Myotis faubentonii</i>	Wasserfledermaus	Art vorh.	G	Na FoRu
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Art vorh.	G	Na (Ru)
<i>Nyctalus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus	Art vorh.	G	Na FoRu
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Art vorh.	G	Na FoRu!
Vögel				
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	sicher brütend	G	Na
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Art vorh.	G	(Na)
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	sicher brütend	G	
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	sicher brütend	U-	
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	sicher brütend	S	
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	sicher brütend	U	
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	sicher brütend	G-	(FoRu) FoRu!
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	sicher brütend	G	
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	sicher brütend	unbek.	(FoRu), (Na)
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	sicher brütend	U	
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	sicher brütend	U	
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	sicher brütend	S	
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	sicher brütend	U-	(Na)
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	U	Na FoRu!
<i>Emberiza calandra</i>	Grauammer	sicher brütend	S	
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	sicher brütend	G	(Na) FoRu!
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	sicher brütend	U	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	G	Na FoRu!
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	U	Na FoRu!
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	sicher brütend	U	
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	sicher brütend	U	
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	sicher brütend	G	FoRu
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	(FoRu)	U-	(FoRu)
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	sicher brütend	U	Na FoRu
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	sicher brütend	S	(FoRu)

<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	sicher brütend	U		
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	sicher brütend	G		
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	sicher brütend	S	(Na)	
<i>Trix alco</i>	Waldkauz	sicher brütend	G	Na	FoRu
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	sicher brütend	unbek.	Na	FoRu
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	sicher brütend	G		
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sicher brütend	G	Na	FoRu!
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	sicher brütend	U-		

Legende: Art vorh. = Art regional nach MTB-Q 5103-2 (Eschweiler) und MTB-Q 5003-4 Linnch vorhanden; brütend = Brutvorkommen in der Region nach 2000 nachgewiesen; Erhaltungszustand: **G** = günstig; **U** = ungünstig; **S** = schlecht; - = Tendenz abnehmend

Na= Nahrungshabitat, FoRu= Fortpflanzungs- und Ruhestätte, (Na), (FoRu)= gelegentlich genutztes Habitat, weniger prioritär, FoRu! = prioritäre Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art

In der Tabelle wurde bereits eine Vorauswahl getroffen, welche Arten im Grundsätzlichen überhaupt in den Lebensräumen Gärten oder an / in Gebäuden vorkommen können.

Potentielle und typische Lebensraumbedingungen sind im Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung für Arten Biber, Teichrohrsänger, Feldlerche, Wiesenpieper, Baumpieper, Mäusebussard, Flussregenpfeifer, Wachtel, Wachtelkönig, Grauammer, Baumfalke, Feldschwirl, Heidelerche, Waldlaubsänger, Schwarzkehlchen, Zwergtaucher und Kiebitz besiedeln unterschiedliche Biotop der offenen und teiloffenen Landschaft und kommen hier sicher nicht vor.

Im Ausnahmefall können Arten, wie Mäusebussard und Baumfalke während der Jagd auf Nahrung auf den größeren Bäumen kurzzeitig ansitzen.



Abbildung 4: Luftbild: Darstellung aus TIM-online NRW / GeoBasis NRW; 01.10.2020 (Aufnahmedatum: 02.06.2019) Plangebiet rot umrandet, ungefähre Lage des geplanten Wohngebäudes blau umrandet; Beschreibung der einzelnen Nummern nachfolgend in Tab. 1 (Hinweis: Die Gehölzbestände (9) des südwestlich benachbarten Gartens sind bereits vor dem 06.03.2020 entfernt worden Das Gartengelände befindet sich im Umbruch.

4.2 Begehung vor Ort – Habitatausstattung und Zufallsbeobachtungen

Das Plangebiet wurde am 06.03.2020 gegen die Mittagszeit begangen, um die Eignung als Lebensraum für Tierarten zu überprüfen. Fotos sind als Anhang beigefügt.

Auf den beiden Flurstücken sind vorhanden (Zuordnung der Nummern in Abb. 4, unten):

Nr.	Beschreibung	Bemerkungen
1	Kirsche, Stammdurchmesser ca. 70 cm	keine Höhlen, Spalten, abstehende Rinde o.ä. vorhanden; keine Nester
2	mehrere Thujen, ca. 10 m hoch und eine Stechpalme	freiwachsend, evtl. als Schlafplatz und Nistplatz Vögeln (z. B. Tauben) genutzt
3	Gartenhäuschen	kleine Öffnungen ins Innere vorhanden; scheint durch Bewohner regelmäßig genutzt zu werden, gepflegter / sauberer Zustand
4	Gemüsegarten	(unregelmäßig genutzt und gepflegt)
5	Intensivrasen	
6	Garagen	keine Strukturen für Nistplätze oder Fledermausquartiere vorhanden
7	Wohngebäude, Mehrfamilienhaus	Alter ca. 50-60 Jahre, glatt verputzte Fassade
8	Benachbarter Kindergarten, Außen-Gelände (Südseite)	zwei große Fichten
9	Nachbar-(Bau-)Grundstück (Nordwestseite)	Gartengelände im Umbruch; Strauch- u. Baumbestand ist bereits vor dem Jahr 2019 <u>gerodet</u> worden.

5. Vorprüfung der Wirkfaktoren

Tabelle 2: Auflistung der Wirkfaktoren, die sich mit dem Vorhaben ergeben werden. Blau hinterlegte Punkte sind von Bedeutung, falls planungsrelevante Arten im Plangebiet und seiner Umgebung vorkommen sollten. Orange hinterlegte Punkte sind für alle geschützten Tierarten relevant.

Baubedingte Wirkfaktoren:

- Während der Baufeldräumung und durch die Bauarbeiten mit Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen kann es zur Tötung wild lebender Tiere kommen. Ebenso kann dies mit der Rodung von Bäumen eintreten.

<ul style="list-style-type: none">• Durch die Bautätigkeiten kommt es zu einer erhöhten Störwirkung durch Lärmemission und das Unterschreiten von Fluchtdistanzen, die eine Vergrämung einzelner Individuen zur Folge haben kann.
<ul style="list-style-type: none">• Durch die Störwirkungen im Rahmen der Bautätigkeiten kann es zu einer erheblichen Störung von Tieren bei der Fortpflanzung kommen.
<ul style="list-style-type: none">• Eine direkte Gefährdung von Tieren durch offene Baugruben sowie durch die Baustellenbeleuchtung (Anlocken von nachtaktiven Insekten durch einen hohen UV-Anteil im Lichtspektrum der Strahler und durch weiträumige Abstrahlung) ist möglich.
Anlagenbedingte Wirkfaktoren:
<ul style="list-style-type: none">• Es kann zum Verlust einer Kirsche und einiger weiterer Bäume / Sträucher (Thujen, Stechpalme) kommen als möglicher (Teil-)Lebensraum von Tieren.
Wohn- und betriebsbedingte Wirkfaktoren:
<ul style="list-style-type: none">• Durch die Lage im Siedlungsbereich mit hoher Vorbelastung (auch durch den Betrieb der Kindertagesstätte) ist eine erhebliche Erhöhung betriebsbedingter Störwirkungen nicht zu erwarten.
<ul style="list-style-type: none">• Durch eine eventuelle Beleuchtung des künftigen Wohngebäudes können Insekten angezogen und getötet werden (siehe auch Baustellenbeleuchtung unter „baubedingte Wirkungen“) sowie Fledermäuse und Vögel gestresst werden.
<ul style="list-style-type: none">• Vögel könnten an Glasscheiben des neuen Wohngebäudes verunglücken.

6. Eingrenzung des Artenspektrums

Das Plangebiet hat eine für Gärten durchschnittlich bis unterdurchschnittlich ausgeprägte Lebensraumeignung für Tierarten. Es sind auf der Fläche nur wenige Gehölze vorhanden, die als Fortpflanzungsstätte dienen können und / oder Nahrung und Schutz bieten würden. Auch die weitere Nahrungsgrundlage auf den zu bebauenden Grundstücken und in ihrer Nachbarschaft wird als eher schlecht eingestuft. Es sind keine nennenswerten Bestände an samentragenden Gräsern und Kräutern vorhanden. Das Angebot an Nektarpflanzen ist gering und heimische Gehölze oder Stauden als Futterpflanzen sind nur wenige vorhanden, weshalb hier verglichen mit naturnäheren Gärten wenige Insekten (Arten und Individuen) vorkommen.

Die Störintensität, die von Anwohnern im Garten und von Beleuchtung / Geräuschen der umliegenden Bebauung und der Kindertagesstätte ausgeht, wirkt sich zudem negativ auf die Eignung als Lebensraum für Vögel aus. Anspruchslose, nicht planungsrelevante Arten wie u.a. Amsel oder Kohlmeise könnten aber (in geringer Individuenzahl) hier vorkommen.

Im Folgenden werden kurz die Ansprüche der planungsrelevanten Arten, die potentiell in Gärten und an Gebäuden vorkommen können, genannt (siehe Liste in Kapitel 4.1) und mit den hier vorgefundenen Lebensraumbedingungen verglichen.

- **Vögel**

Sperber brüten in dichten Baumbeständen, meist Nadelhölzer. In Gärten kommen sie häufig als Nahrungsgast vor, da sie dort Singvögel jagen. Auch hier kann die Art gelegentlich jagen. Die Dichte von Singvögeln wird hier vergleichsweise gering eingestuft und der Sperber hat ein weites und flexibles Jagdgebiet. Die Gärten der unmittelbaren Umgebung bieten mit ihren Gehölzbeständen keine ausreichenden Schutz- und Versteckmöglichkeiten, im Vergleich zu einer größeren Parkanlage.

Artenschutzrechtliche Verbote werden für die Art nicht ausgelöst.

Die Arten **Kuckuck**, **Turteltaube** und **Pirol** können Gärten gelegentlich zur Nahrungssuche nutzen. Hier inmitten des Siedlungsbereichs und mit geringen Nahrungsgrundlagen (siehe oben) kommen sie in der Regel jedoch nicht vor. Im Ausnahmefall könnte der **Pirol** kurzzeitig sich als Nahrungsgast einstellen, wenn im Frühsommer die Kirschen reif sind. (Regional kommt der Pirol im Raum von Jülich-Barmen in den Rurauen (Kellerberg)/ (MTB 5003/4 nordöstlich, eigene Beobachtungen) vor. Die Art bevorzugt als Lebensraum Bereiche mit hohen, lichten Baumbeständen, wie z. B. Pappeln, in der Nähe zu feuchtem Gelände.

Für den Kuckuck, scheu und versteckt lebend, bietet das Siedlungsgebiet mit dem Planvorhaben nicht die als Lebensraum bevorzugt halboffene Landschaft und Auwälder. Aufgrund seines Brutverhaltens (Brut-Schmarotzer) ist er auf brütende Wirtsvögel, vorzugsweise Teich- und Sumpfrohrsänger oder Gartengrasmücke, angewiesen. Die Lebensraumbedingungen sind im Plangebiet nicht gegeben.

Turm- und **Wandfalke** brüten häufig an Gebäuden. Sie nutzen hierzu hohe Gebäude wie Kirchtürme. Im Umfeld des Plangebiets brüten sie daher nicht. Eine gelegentliche Nahrungssuche in Gärten ist möglich, dann aber eher in großen Gärten / Parkanlagen oder an der Peripherie des Siedlungsbereichs.

Mehlschwalben bauen ihre Lehmester am häufigsten direkt an Mauern von Wohnhäusern. Derzeit sind am Mehrfamilienhaus keine Nester vorhanden, können für die Zukunft aber nicht ausgeschlossen werden. Über dem Siedlungsbereich mit dem Planvorhaben jagen die Schwalben auch nach Insekten.

Rauchschwalben brüten meist in Kuhställen oder an / in sonstigen landwirtschaftlichen Gebäuden. Inmitten des dicht bebauten Siedlungsbereichs sind sie nicht zu erwarten.

Steinkäuze sind typische Arten der Streuobstwiesen oder sonstiger Grünland-Gehölz-Komplexe. Hier fehlen vor allem geeignete Wiesen und Weiden als Nahrungsflächen mit weitgestellten älteren (Obst-)Baumbeständen (älter als 50 Jahre). Geeignete Nistplätze in Baumhöhlen, Nistkästen oder halboffenen Gebäuden sind nicht gegeben.

Feldsperlinge und **Stare** brüten in (lichten) Wäldern, Baumwiesen und in Gebäudenischen. Für ihr Vorkommen im Bereich von Siedlungen sind vor allem extensiv bewirtschaftete landwirtschaftliche Flächen oder sonstige Flächen mit ausreichend Insekten und Pflanzensamen (Gräser, Kräuter, Getreide) notwendig. Diese Bedingungen sind hier nicht erfüllt. (Gleichwohl kann der verwandte Haussperling Gartenschuppen und halb offene Gebäude für sich nutzen).

Bruthöhlen für den Star sind zur Zeit der Begehung nicht offensichtlich. Zur Zeit der reifen Kirschen können Stare als Nahrungsgäste kurzzeitig einfallen. Gelegentlich werden größere (Nadel-)Bäume auch als Schlafplatz genutzt.

Das **Rebhuhn** ist eine Art des landwirtschaftlich genutzten (Halb-)Offenlands. Gelegentlich kann es Gärten als Nistplatz nutzen. Diese stehen in direktem räumlichem Verbund mit der offenen Feld- oder Wiesenflur. Hier im Siedlungsbereich mit dem Planvorhaben kommt es sicher nicht vor. Es fehlt die Verbindung zur offenen / halboffenen Feldflur. Die nordwestlich verlaufende Autobahn 44 dürfte eine deutliche Barriere für die umherziehende Art darstellen. Der nahe gelegene Friedhof bietet keine geeigneten und verbindenden Strukturen.

Der **Bluthänfling** brütet in dichten Hecken, Koniferen oder Gebüsch. Als Nahrungshabitat sucht er extensiv genutzte Flächen mit einer kurzwüchsigen, samentragenden Krautschicht auf. Im Plangebiet wird der Rasen durch häufigen Schnitt intensiv genutzt und bildet darum kaum Blüten und Samen aus. Ausgeprägte Wildkrautbestände sind nicht gegeben. Die Nahrungsgrundlage wird daher als nicht ausreichend und die Störintensität im Siedlungsbereich als zu hoch eingestuft.

Schleiereulen brüten in Gebäuden, die in kurzen Distanzen zu offenen, „mäusereichen“ Flächen (Wiesen und Weiden, Äcker, Brachen) stehen. Bevorzugt werden einzelnstehende,

exponierte Gebäude wie Scheunen oder Kirchtürme, da diese tagsüber und nachts weitgehend störungsarm sind. Zum einen werden Lage und Störfrequenz hier als ungünstig eingeschätzt, zum anderen sind an den Wohngebäuden keine Öffnungen und teiloffene Dachböden mit entsprechenden Unterzügen zu erkennen.

- **Säugetiere**

Aus der Gruppe der **Fledermäuse** werden in den Datenlisten (siehe oben) vier Arten genannt. Vermutlich können noch weitere Arten vorkommen, die aufgrund der heimlichen Lebensweise und der schwierigen Erfassung nicht bekannt sind.

Ob Fledermäuse an dem vorhandenen Wohngebäude Quartiere beziehen, kann durch die aktuelle Untersuchungstiefe nicht gesagt werden. Im Rahmen einer ASP II müssten hierzu Dachboden, Dachvorsprung, Rollladenkästen u.a. genau untersucht werden. Ebenso wären Untersuchungen mit einem Detektor vorzunehmen in den Sommer- u. Herbstmonaten.

Die glatt verputzte Fassade bietet keine Spaltenquartiere. Fledermäuse legen oft weite Strecken zu ihren Jagdgründen zurück. Daher ist es kein Ausschlusskriterium, dass das Plangebiet und seine direkte Umgebung für nicht sonderlich insektenreich gehalten werden.

Das Wohngebäude wird nicht abgerissen und die Störintensität durch das neue Gebäude wird als vergleichbar mit dem Bestand erwartet (siehe Kapitel 5). Das Vorhaben bringt also keine Wirkungen mit sich, die potentielle Quartiere am Wohngebäude oder weiteren Gebäuden im näheren Umfeld erheblich negativ beeinflussen würden.

Das kleine Gartenhäuschen hat einige Öffnungen, durch die Tiere ins Innere gelangen können. Für ein Winterquartier wird es wegen mangelnder Isolierung (nur einfache Dachziegel) als ungeeignet bewertet. Auch eine Nutzung mit vielen Tieren im Sommer wird ausgeschlossen. Die Anwohner nutzen das Gartenhäuschen dann selbst verstärkt (es sind Gartenmöbel, Gartenwerkzeuge etc. gelagert) und würden die Tiere zu stark stören. Einzelne Tiere im Sommer kann man aber nie sicher ausschließen. Vermeidungsmaßnahmen bleiben zu berücksichtigen.

Gelistet für den Siedlungsbereich sind **Wasserfledermaus**, **Abendsegler**, **Rauhautfledermaus** und **Zwergfledermaus**.

Darüber hinaus kann auch die Breitflügelfledermaus im Siedlungsbereich vorkommen, aber auch das Graue Langohr ist eine typische „Dorffledermaus“. Beide Arten in einem oder mehreren angrenzenden Messtischblatt-Quadranten gemeldet.

Am häufigsten können **Zwergfledermäuse** in den Siedlungsbereichen auftreten. Die Art gilt in Bezug auf ihren Lebensraum als sehr flexibel. Die Strukturen des Plangebietes sind nur bedingt bis kaum geeignet. Zu Zeiten des Quartierwechsels (Sommer/Winter) kann die Art als Durchzügler kurzzeitig in einem Zwischenquartier verbleiben.

Der **Abendsegler** hat seinen typischen Lebensraum in Laubwäldern, auch in der Nähe feuchten Gelände mit einem hohen Angebot an Insektenvorkommen, als wesentliche Nahrungsgrundlage. Größere, ältere Baumbeständen und das entsprechende Nahrungsangebot bietet der Siedlungsbereich mit dem Planvorhaben nicht. Als Durchzügler und Nahrungsgast kann die Art in den Sommer- und Herbstmonaten gelegentlich auftauchen.

Die bevorzugten Lebensraumsansprüche der **Rauhautfledermaus** sind vergleichbar mit dem Abendsegler mit Vorkommen in Laubwäldern mit älterem Baumbestand. Von Bedeutung als Nahrungsquelle sind Feuchtgebiete. Als Quartiere können auch ältere landwirtschaftliche Gebäude mit teiloffenen Bereichen dienen, die mit Spalten und Lücken geeignete Einschluflmöglichkeiten bieten. Die Wohngebäude in Siedlungsbereichen sind sehr häufig in hohem abgedichtet, so dass ohne künstliche Fledermauskästen sich keine Quartiere bieten.

Gelegentliche Ausnahmen können Schuppen oder Gärten sein.

Für die Wasserfledermaus bietet der Siedlungsbereich mit dem Planvorhaben nicht den typischen Lebensraum. Bevorzugt werden ausgeprägte Gewässerränder von Flüssen, Seen, sowie Feuchtwiesen oder Streuobstwiesen in stark dörflich strukturierten Orten mit landwirtschaftlichen Betrieben.

- **Fazit Fledermäuse**

Es kann letztlich nicht ausgeschlossen werden, dass zeitweise Fledermäuse sich im Siedlungsbereich der Martinusstrasse aufhalten. Aufgrund der räumlichen Strukturen, der Gebäudearten und der einfachen Gartenausstattungen, wenigen Altbaumbeständen und den bedingt gegebenen Nahrungsangebote, je nach Jahreszeit ist das Vorkommen von Fledermäusen sehr gering und wenig wahrscheinlich.

- **Geschützte Tierarten**

Weitere geschützte Tierarten, die nicht planungsrelevant sind, könnten im Plangebiet vorkommen. Da es im Plangebiet und seiner Umgebung keine speziellen Lebensräume (wie z.B. Gewässer) gibt, zählen hierzu vor allem häufiger vorkommende Singvogelarten mit geringen Ansprüchen (z.B. Amsel, Blau- und Kohlmeise, evtl. Haussperling und Rotkehlchen). Bei der Begehung bestand kein Verdacht auf Nistaktivität dieser Arten und es sind nur wenige

mögliche Nistplätze vorhanden. Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kapitel 7.1), die ein Töten von Jungtieren verhindern, bleiben dennoch zu berücksichtigen.

7. Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbote und Vermeidungsmaßnahmen

7.1 Tötungsverbot

Im Zuge der Rodungen, Baufeldräumung und der Bauarbeiten ist es letztlich nicht auszuschließen, dass wildlebende Tiere getötet werden könnten.

Das Tötungsverbot nach § 44 (1) BNatSchG greift für alle besonders und streng geschützten Arten. Tötungen könnten hier bei brütenden Vögeln (Jungtiere, Eier) oder bei schlafenden Fledermäusen eintreten.

Adulte Vögel sind weniger gefährdet, da sie wegfliegen. Zur sicheren Vermeidung sind nachfolgende Maßnahmen zu berücksichtigen.

- **1: Rodungen** von Bäumen und Sträuchern sind nach Vorgaben des § 39 (5) BNatSchG Pkt. 2 innerhalb der Wintermonate vom 01.10. bis 28.02. vorzunehmen.
- **2:** Wenn das **Gartenhäuschen** im Frühling / Sommer **abgerissen** wird (ab April), ist zuvor zu überprüfen, ob aktuell dort Fledermäuse schlafen oder Vögel brüten. Bruten von häufigen Arten des Siedlungsbereichs (z.B. Rotkehlchen, Blau- oder Kohlmeise, Haussperling) können letztlich nicht sicher ausgeschlossen werden. Bei positivem Befund ist mit dem Abriss zu warten bis die Tiere das Häuschen verlassen haben und im Zweifel ein Experte (Anfrage bei der UNB Kreis Düren) hinzuzuziehen.
- **3:** Eine **Neubesiedlung von baulichen Anlagen** durch Tierarten **während der Bauphase (insbesondere in längeren Bauruhephasen)** ist durch geeignete Versiegelungsmaßnahmen zu verhindern. Dies betrifft insbesondere Arten wie die Zwergfledermaus, die vorzugsweise im Spätsommer invasionsartig Rohbauten besiedeln kann. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Probleme (Verbotstatbestand) sind Rohbau-Gebäude möglichst schnell zu verschließen bzw. geschlossen zu halten, wenn die Baumaßnahmen über einen längeren Zeitraum ruhen.
- **4: Tierfallen**, die sich während der Baumaßnahmen durch offene Schächte und Gruben ergeben können, sind abzudecken, während die Arbeiten ruhen. Sollten dauerhaft Schächte, Gullys etc. verbleiben, müssen diese ebenfalls gesichert werden, zum Beispiel mit Abdeckungen aus feinen Gittern oder Platten.

- **5: Beleuchtungen** (Halogenlampen / Strahler) während der Bau- und Wohnphase sind so modifiziert zu installieren und zu verwenden, dass keine Insekten angelockt und getötet werden. Ebenso sollen keine Fledermäuse und Eulen aus der unmittelbaren Nachbarschaft bei ihren Jagdflügen durch blendende Lichtwirkungen abgeschreckt werden.

Es sollte auf helle, weiße Leuchtmittel mit hohem UV-Anteil verzichtet werden. Bei der Ausleuchtung sind weitreichende, horizontale Abstrahlungen zu vermeiden. Leuchtkörper, die durch ihre Bauart das Licht nach unten abstrahlen, sind zu bevorzugen. Das Beleuchtungskonzept sollte sich nach den Vorgaben von Geiger et al. (2007): Künstliche Lichtquellen – Naturschutzfachliche Empfehlungen. Natur in NRW Heft 04/07: 46-48 richten.

- **6:** Bei dem neuen Gebäude gilt es möglichen **Vogelschlag zu vermeiden**. Vogelschlag an Glas ist eine der größten Gefahren, durch die Vögel in Deutschland verunglücken und in den allermeisten Fällen sterben. Bei der Verwendung von transparenten oder spiegelnden Glasscheiben sollte die Art des Glases und die räumliche Gestaltung vor und hinter den Fenstern passend gewählt werden. Am wirksamsten sind engmaschige Muster, die auf das Glas aufgedruckt oder geklebt werden und von den Vögeln nachgewiesen als Hindernis erkannt werden (hierzu siehe Förster et al. www.vogelsicherheit-an-glas.de; Schweizerische Vogelwarte Sempach 2012: https://www.bund-nrw.de/fileadmin/nrw/dokumente/Naturschutz/Vogelschlag/Vogel_Glas_Licht_2012_Schweizerische_Vogelwarte.pdf) Vogelschutzglas mit UV-Markierungen ist nur bedingt einsetzbar, da nicht alle Vogelarten die UV-Markierungen wahrnehmen. Ebenso sind die häufig verwendeten Vogelsilhouetten unwirksam. Wenn größere Glasflächen oder verglaste Eckbereiche geplant sind, wird unbedingt empfohlen, die Planung des Gebäudes im Vorhinein mit einem Experten (je nach themenbezogener Qualifikation Vogelkundler oder Architekt) abzustimmen.

7.2 Störungsverbot

Innerhalb des Plangebiets ist **nicht** direkt mit dem Vorkommen von planungsrelevanten Arten zu rechnen. Auch in den angrenzenden Bereichen wie Außengelände einer KiTa, Gärten und Wohngebäude sind höchstens wenig spezialisierte, „störungsfeste“ und häufige Arten („Allerweltsarten“, die im Siedlungsbereich häufig vorkommen, z. B. Amsel, Kohlmeise) zu erwarten. Eventuell können in Zukunft Mehlschwalben ihre Nester am vorhandenen oder neuen Wohngebäude bauen.

Mit dem Vorhaben wird sich die Störintensität (Nutzungshäufigkeit, Verwendung von Lichtenanlagen) nicht oder nicht erheblich erhöhen. Der Standort ist vorbelastet und in der

Umgebung sind keine Vorkommen störungssensibler Arten zu erwarten. Auch Mehlschwalben sind nicht sensibel gegenüber Störungen, denn der Siedlungsbereich ist ihr Schwerpunkt vorkommen. Das Störungsverbot nach § 44 (2) BNatSchG tritt nicht bei jeder Störung ein, sondern nur, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Intensität der Störung verschlechtert. Dies ist hier anhand der genannten Gegebenheiten sicher auszuschließen.

7.3 Verbot zur Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Es gibt aktuell keinen Hinweis auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten, sie können für einige nicht-planungsrelevante Vogelarten aber letztlich nicht sicher ausgeschlossen werden.

Bei nicht-planungsrelevanten Arten kann aufgrund ihrer geringen ökologischen Spezialisierung davon ausgegangen werden, dass ausreichende Ausweichflächen zur Verfügung stehen. Vor allem aufgrund der eher unterdurchschnittlichen Lebensraumeignung der Gartenfläche gibt es hier keinen Anhaltspunkt, dass von dieser Regelfallvermutung abgewichen werden würde. Auch „Gelegenheitsquartiere“ für einzelne Fledermäuse sind in der Regel ausreichend vorhanden. Sie verstecken sich zum Beispiel auch in Holzstapeln oder hinter aufgeklappten Fensterläden.

8. Fazit

Es kommen planungsrelevante und gesetzlich besonders geschützte Arten im weiteren Umfeld von Aldenhoven und seinen Siedlungsbereichen vor, jedoch sind durch das geplante Vorhaben an der Martinusstraße nach derzeitigem Stand keine direkten Beeinträchtigungen zu erwarten. Unter der Berücksichtigung der genannten präventiven Maßnahmen, die das Töten von Tieren vermeiden, kann das Grundstück, hier die bisherige Gartenfläche, aus artenschutzrechtlicher Sicht, wie geplant, mit einem Mehrfamilienhaus bebaut werden.

Geilenkirchen, den 1.10.2020




Dipl.-Ing. H. Schollmeyer Landschaftsarchitekt AKNW

Literatur

- BAUER, H.-G., BEZZEL E. U. W. FIEDLER (Hrsg.) (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Aula-Verlag, Wiebelsheim.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 15.09.2017 durch Artikel 1 des Gesetzes (BGBl. I S. 3434).
- MKUNLV (2010): Dienstanweisung zum Artenschutz im Wald und zur Beurteilung der Unbedenklichkeit von Maßnahmen in NATURA 2000 Gebieten im landeseigenen Forstbetrieb. Düsseldorf.
- MKUNLV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren. Runderlass vom 06.06.2016 (VV-Artenschutz).
- MKUNLV NRW (2017) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKUNLV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.
- MWEBWV NRW u. MKUNLV NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2019): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Säugetiere. Online unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/liste> (abgerufen am 09.03.2020)
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2019): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vögel. Online unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/liste> (abgerufen am 09.03.2020)
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2019): Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 5103. Online unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/51032> (abgerufen am 09.03.2020)

Anhang



Abbildung 5: Mehrfamilienhaus, Martinusstraße 9-11



Abbildung 6: Garagen hinter dem Wohnhaus



Abbildung 7: Garten mit Gemüsebeet, Intensivrasen und Gartenhäuschen; im Hintergrund Wohnhaus und Baumbestand der Kindertagesstätte



Abbildung 8: Westliche Grundstücksgrenze mit Sträuchern (u.a. Stechpalme, Thuja) und einer Kirsche



Abbildung 9: Gartenhäuschen



Abbildung 10: Fehlender Ziegelstein unter dem Dachvorsprung des Gartenhäuschens